

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "KULTDIAK Stuttgart e.V.". (2) Sein Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur durch sozio-kulturelle Veranstaltungen in Stuttgart. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kulturveranstaltungen vor allem auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, der Musik, des Tanzes, des Theaters und der Literatur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden und kooperativen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- Natürliche Personen,
 - Juristische Personen.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins eingesetzt haben.
- (5) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsantrag muss an den/die 1. Vorsitzende/n gesendet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Sie ist im Eintrittsjahr anteilig auf die Monate bis zum Jahresende zu berechnen.
- (3) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird durch ein Lastschriftverfahren zu Beginn, spätestens jedoch bis zum 1. Juli des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins abgebucht.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Fünffachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Studierende und Schüler/innen bezahlen den halben Beitrag.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Ausschüsse
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie kann mit einer Veranstaltung verbunden sein. Die Einladung hat durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

- (3) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Die Tagesordnung wird von ihm/ihr in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Hauptversammlung können bis eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder Auflösung handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Der Hauptversammlung obliegen im Besonderen:
 - a) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Die Genehmigung und Änderung der Satzung
 - e) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - f) Die Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen
- (6) Beurkundung: Über den Verlauf der Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden, oder seiner/m Vertreter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.
- (2) Die Wahl ist offen. Werden für ein Amt zwei oder mehr Mitglieder vorgeschlagen, kann die Wahl auf Antrag geheim erfolgen.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Ausschussvorsitzende
 - f) Ehrenvorsitzende
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er/sie beruft und leitet eventuell stattfindende Ausschüsse des Vereins oder bestimmt eine/n Vertreter/in. Er/sie erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins; und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/sie hat jeder Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (7) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n im Schriftverkehr und fertigt von der Hauptversammlung ein Ergebnisprotokoll an. Er/sie unterstützt den Vorstand bei der Dokumentation der Vereinsarbeit und schlägt im Einzelfall, in Absprache mit dem/der Vorsitzenden, eine/n Vertreter/in vor.
- (8) Jede/r Ausschussvorsitzende berichtet über seine/ihre Aufgabenbereiche und sammelt aktuelle Informationen zu diesen Bereichen.
- (9) Ehrenvorsitzende nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die keine Ämter im Vorstand haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Kassenbericht des/r Kassierer/in zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung, auf der Entlastung erteilt wird, mitzuteilen.
- (3) Bei Bedarf können für Sonderaufgaben vom Vorstand zeitweise weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand so rechtzeitig schriftlich einzureichen, dass sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen werden können.
- (2) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- (2) Vorstehende, geänderte Satzung wurde am 25. November 2023 von der Hauptversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vorsitzender:
Klaus-Peter Graßnick



2. Vorsitzender:
Claudius Heinritz

